



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Köhler, Jörg Baumann, Ramona Storm,
Richard Graupner, Stefan Löw AfD**
vom 02.09.2024

Islamistischer TikTok-Account „King of Munich“

Einer Recherche des RTL-Magazins Extra zufolge existiert ein deutschland-, ja sogar europaweites Netzwerk von Betreibern islamistischer TikTok-Accounts. In den entsprechenden Videos werden u. a. Stich- und Schusswaffen präsentiert und offene Gewaltfantasien und -aufrufe verbreitet. Eine dieser Gruppen, dem Fernsehbeitrag zufolge die derzeit aktivste, betreibt den Account King of Munich und ist offenbar in Bayern ansässig. Sie verfügt den Recherchen zufolge über eine Vielzahl verschiedener Messer, Säbel und Macheten.

Bereits im Juli sollen die Journalisten des Magazins eigenen Angaben zufolge das Landesamt für Verfassungsschutz über die Existenz bzw. die Aktivitäten von King of Munich informiert haben. Die entsprechende Sendung, Erstausstrahlung vom 27.08.2024, ist abrufbar unter plus.rtl.de¹.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Personen umfasst die Gruppe King of Munich nach Kenntnis der Staatsregierung? | 3 |
| 1.2 | Sind die Personen der Staatsregierung namentlich bekannt? | 3 |
| 1.3 | Welche biografischen Daten der Personen sind bekannt (Alter, Nationalität, Bildungs-/Ausbildungsstatus) | 3 |
| 2.1 | Welchen aufenthaltsrechtlichen Status haben die Personen jeweils? | 3 |
| 2.2 | Wie lange halten sich die Personen jeweils bereits in Deutschland auf? | 3 |
| 3.1 | Wurden bereits strafbare Handlungen von Mitgliedern der Gruppe begangen (bitte ggf. aufzählen)? | 3 |
| 3.2 | Gibt es bereits rechtskräftige Verurteilungen (bitte ggf. jeweils Straftat und Höhe des Strafmaßes angeben)? | 4 |

¹ <https://plus.rtl.de/video-tv/shows/extra-179009/2024-8-1009524/episode-35-sendung-vom-27082024-970289>

4.1	Sind Mitglieder der Gruppierung bereits im Kontext islamistischer oder anderweitig extremistischer Aktivitäten in Erscheinung getreten (falls ja, bitte aufzählen)?	4
4.2	Welche Verbindungen der Gruppierung zu anderen islamistischen Akteuren im In- und/oder Ausland bestehen?	4
4.3	Welche gemeinsamen Aktivitäten der Gruppenmitglieder außerhalb der TikTok-Auftritte sind bekannt?	4
5.	Welche Erkenntnisse liegen vor hinsichtlich regelmäßig oder auch häufig durch die Mitglieder der Gruppierung frequentierter Moscheen?	4
6.1	Gab es bereits Abschiebeversuche gegen Mitglieder der Gruppierung (bitte ggf. mit Angabe des Datums aufzählen)?	5
6.2	Was waren jeweils die Gründe für das Scheitern der Abschiebeversuche?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz zu den Fragen 3.1 und 3.2
vom 04.10.2024

1.1 Wie viele Personen umfasst die Gruppe King of Munich nach Kenntnis der Staatsregierung?

Bei der Gruppe handelt es sich um einen losen Personenzusammenschluss mehrerer Personen mit wechselnder Beteiligung, die vorwiegend in München sowie dem Münchner Umland gemeldet und wohnhaft sind. Der Kern der Gruppe besteht aus ca. sieben bis zehn Personen.

1.2 Sind die Personen der Staatsregierung namentlich bekannt?

Einige Personen sind namentlich bekannt.

1.3 Welche biografischen Daten der Personen sind bekannt (Alter, Nationalität, Bildungs-/Ausbildungsstatus)

Die bekannten Personen sind zwischen 17 und 27 Jahre alt und besitzen die afghanische Staatsangehörigkeit. Nach Eigenangaben haben einige Personen einen mehrjährigen Schulbesuch im Herkunftsland absolviert. Eine Person besucht derzeit die Mittelschule. Weitere Informationen zum Bildungs-/Ausbildungsstatus liegen nicht vor.

2.1 Welchen aufenthaltsrechtlichen Status haben die Personen jeweils?

2.2 Wie lange halten sich die Personen jeweils bereits in Deutschland auf?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bezug auf die im Zuständigkeitsbereich bayerischer Ausländerbehörden liegenden bekannten Personen kann mitgeteilt werden, dass diese entweder über eine Aufenthaltsgestattung verfügen oder bereits asylrechtliche Abschiebungsverbote festgestellt wurden. In einem Fall wurde eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erlassen.

Die Ersteinreise in das Bundesgebiet der Personen, welche in bayerischer Zuständigkeit liegen, erfolgte in den Jahren 2020 bis 2023.

3.1 Wurden bereits strafbare Handlungen von Mitgliedern der Gruppe begangen (bitte ggf. aufzählen)?

3.2 Gibt es bereits rechtskräftige Verurteilungen (bitte ggf. jeweils Straftat und Höhe des Strafmaßes angeben)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlungen zur Zusammensetzung der Gruppe sind noch nicht abgeschlossen, sodass auch zu evtl. Straftaten/rechtskräftigen Verurteilungen keine abschließende Auskunft erteilt werden kann. Nach bisherigen Erkenntnissen sind einzelne Gruppenmitglieder v. a. im Bereich der Allgemeinkriminalität und durch Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz strafrechtlich in Erscheinung getreten.

4.1 Sind Mitglieder der Gruppierung bereits im Kontext islamistischer oder anderweitig extremistischer Aktivitäten in Erscheinung getreten (falls ja, bitte aufzählen)?

4.2 Welche Verbindungen der Gruppierung zu anderen islamistischen Akteuren im In- und/oder Ausland bestehen?

4.3 Welche gemeinsamen Aktivitäten der Gruppenmitglieder außerhalb der TikTok-Auftritte sind bekannt?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

Die als vermutlicher Kern der Gruppierung identifizierten Personen sind im Verfassungsschutzverbund bislang nicht in Erscheinung getreten. Eine Sichtung der Videos lässt allerdings Verdachtsmomente hinsichtlich Sympathien für islamistisch-dschihadistisches Gedankengut bei einzelnen Gruppenmitgliedern erkennen.

Im Übrigen sind weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

5. Welche Erkenntnisse liegen vor hinsichtlich regelmäßig oder auch häufig durch die Mitglieder der Gruppierung frequentierter Moscheen?

Da die Gruppenmitglieder bislang im Verfassungsschutzverbund nicht einschlägig in Erscheinung getreten sind, bedarf es weiterer Erkenntnisse hinsichtlich realweltlicher Kontakte, die bislang allerdings noch nicht abschließend vorliegen.

6.1 Gab es bereits Abschiebeversuche gegen Mitglieder der Gruppierung (bitte ggf. mit Angabe des Datums aufzählen)?

6.2 Was waren jeweils die Gründe für das Scheitern der Abschiebeversuche?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im Zuständigkeitsbereich bayerischer Ausländerbehörden liegenden bekannten Personen verfügen über die in der Antwort zu Fragen 2.1 und 2.2 aufgeführten Aufenthaltsrechtlichen Status.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.